

# Zur Verfassungskunde

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249518>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bedeutende Reservefonds, nämlich das „Vermächtnißamt“ mit 40,598 Fr. 17 Rp. und das „Kirchenamt“ mit 31,155 Fr. 42 Rp. Vermögen. Beide Ämter kennen keine anderen Ausgaben als die Verwaltungskosten. Der Arbeitsverdienst in der Waisen- und Armenanstalt betrug 2240 Fr. 17 Rp.

Walzenhausen hat seine Gemeinderrechnung das erste Mal dem Drucke übergeben. Von den Steuern fielen 4 vom Tausend der Straßenkasse zu.

Neute bezog eine Bürgersteuer von 10 vom Tausend für Errichtung einer Waisen- und Armenanstalt. Die Straßenkasse erhielt einen Steuerbeitrag von 200 Fr.

Gais. Die Steuer ergab 20,391 Fr. 50 Rp., wovon mehr als die Hälfte zur Deckung der Landessteuer und 3583 Fr. 87 Rp. für die Waisenanstalt verwendet wurden. Der Arbeitsverdienst in dieser Anstalt betrug 1092 Fr. 7 Rp. An Steuernachvergütungen wurden für die Waisenanstalt 7460 Fr. bezogen.

Ein bescheidenes Vermögen von 20,000 Fr., zur Hälfte besteuert, mußte also im Jahre 1857 an Steuern bezahlen in Gais 90 Fr., in Herisau und Trogen 133 Fr. 33  $\frac{1}{3}$  Rp., dagegen in Rehetobel 290 Fr., in Grub 300 Fr. und in Schwellbrunnen 430 Fr.

---

## Zur Verfassungskunde.

---

### I.

Raum war das erste Landbuch von 1585 vervollständigt und in ein Ganzes verfaßt worden, so erfolgte im Jahre 1597 die Landestheilung oder die Absonderung der inneren

und äußeren Rhoden in zwei selbstständige Staaten mit eigener Gesetzgebung, eigener Obrigkeit etc. Das Landbuch betreffend, verpflichtete der Landtheilungsvertrag vom 8. Sept. 1597 die inneren Rhoden zur Mittheilung einer Abschrift an die äußeren Rhoden, und es scheint beiden Ortes den Vollziehungsbehörden überlassen worden zu sein, die eigentlichen Verfassungsbestimmungen nach der politischen Umgestaltung zu ändern, mit Ausnahme der Attribute eines Hauptortes, welche die Landsgemeinde selbst am 22. Wintermonat 1597, mit einem Uebergewicht von nur 101 Stimmen, Trogen (statt Hundweil) zuschied. Vermuthlich war es der zweifache Landrath, der hierauf das abgeschriebene Landbuch von 1585 mit folgenden Zusätzen ergänzte. \*

Wie man die Langgemeinden, Grosrath, Rechtstagen vnd Jarrechnungen halten solle.

Erstlichen Sölend die Langgemeinden gehalten werden Allweg ein Jar zu Trogen bim stab, das ander Jar Enethalb der Sitteren, es sey zu Brnäschen, Herysow, oder Hundwill Wie sy dan mit einanderen eins werden. Desglichen die grossen Rāth allweg einen zu Trogen, der ander Enethalb wie Oben gemelt, also das einer vm den anderen gehalten werd vnnnd Jetwederem Theill glich geschäch. Es wār dan sach das es sich zu etlichen Zeiten nothhalb Bass an einem örth, weder an dem anderen begäbe. Vnd wan sy das mit Einanderen Einig vnd rätig werdend, soll dasselbig sein weg han. Die Jarrechnung soll man auch eine vm die ander han, doch die so man im Herpst hat, soll allweg gehalten werden, in der rod oder Kilchöry da der Regierend Landaman huset oder wonet.

---

\* Es fehlen alle Beweise, daß Außerrhoden bei der Landestheilung ein neues Landbuch erhalten habe. Die Manuscripte, die den Titel von 1598 oder 1600 tragen, sind offenbar nur mehr oder weniger genaue Abschriften des 1585er Landbuches mit den oben angeführten Uebergangsbestimmungen. Das älteste eigene Landbuch von Außerrhoden ist unseres Wissens dasjenige von 1632, in welches dann die Gewaltenvermischung von 1621 aufgenommen worden.

Aber die Kleinen Täglichen oder wuchenrath, söllend für-  
 bas gehalten werden, wie man sy anfangen hat zu bruchen.  
 Namlich die Erst wuchen zu Trogen, die ander zu Brnäschen,  
 dan wider zu Trogen, darnach zu Herjsow, dan wider zu Tro-  
 gen, darnach zu Herjsow, dan wider zu Trogen, darnach zu  
 Hundwillen, allsso das einer Vm den anderen gehalten werden  
 für und für wie oberzelt. Vnd welcher vor Rath zu schaffen  
 hat, der soll vm Zwölff Bren erscheinen, dan welcher nit vm  
 Zwelffe vff dem Rathhuss wäre, soll niemand kein achtung ge-  
 ben werden.

Es soll auch kein Landtman gwalt han, Etwas für ein Lantz-  
 gemeind zebringen, Es habe es dan zuuor ein zwenfacher Lands-  
 rath Vff vnd angenommen, bej der straff an Lib vnd Leben Ehr  
 vnd gut.

Wie der Klein vnnnd Gros Rath Sölle bsetzt werden.

Erstlich söllend die Brnäschen, [im jehigen Urnäschen und  
 Schönnengrund], zwölf der Kleinen Vnnnd zwölf des Grossen  
 Raths Han, wie von alter harr.

Herjsow [jezt Herisau, Schwellbrunnen und Waldstatt],  
 soll zwölf des Kleinen vnd zwölf des Grossen Rats han, wie  
 Von alter harr.

Hundwillen die Obberrod, soll zwölf des Kleinen vnd zwölf  
 des grossen Raths han wie von alter harr.

Horgenbüller, oder die Vnder Rod Hundwill [das jehige  
 Stein] soll zwölf des Kleinen, Vnd zwölf des grossen Rats  
 han, wie Von alter harr.

Lüffen [jezt Teufen und Bühler] soll Sechs des Kleinen,  
 Vnd Sechs des Grossen rats Han. wie Von alter Harr.

Vnnnd die zum Spicher so auch zu inen Hörend, söllend  
 vuch sechs des Kleinen, Vnd Sechs man des grossen Rats han,  
 wie Von alter Harr.

Item die von Trogen, die Ganz rod, soll (sechs vnd zwän-  
 zig) 33 des Kleinen, Vnd (zwelff man) 22 des Grossen Rats  
 han.

Vnd Nämlichen die von Trogen [jezt Trogen, Rehetobel und Wald] Vnder irem Houpman Hand (Vier) 10 des Kleinen Vnd (drey) 6 des grossen.

Item, die in der Grub (drey) 4 man des Kleinen, Vnd (einen) 4 des grossen Raths.

Item, die am Kurzenberg [im jezigen Heiden, Wolfthalen und Luzenberg], (Sechs) 8 man des Kleinen Vnd 4 (zwen) des grossen Raths.

Item, die von beden Hirsperg [jezt Walzenhausen und ein Theil von Reute] (drey) 8 man des Kleinen Vnd 6 (ein) Man des grossen Raths.

Item die Vff der Obberegg [jezt ein Theil von Reute und Wald] (zwen) drej man des Kleinen Vnd zwen des Grossen Raths.

Item die Vff Gäiff, söllend vuch Sechs man des Kleinen Vnd sechs man des grossen Raths han, wie von alter her, do sy nach wie das Gang land by einanderen Vnd nit getheilt was zu Rinckenbach Vnd Inneren Kilchörj Appenzell gehört, Vnd sid der Langverenderung, sich zu den obgenampten Vnd Vfferen Roden gethan.

Item, es soll vuch Jede Rod, wie ob genamffet, ein geschwornen Richter Han, der soll des Kleinen Raths sein, Vnd dan des Heimlichen Raths bliben, doch söllend sy alle Jar vor Nüwen vnd alten Rätthen, widerum besetzt vnd bestäth werden, oder ein anderen weders dan die selben Rätth gut dunckt.

Zudem soll vuch Jede Rod zwen Gassenrichter han, so des Kleinen oder grossen Raths seind, söllend auch alweg Vor nüwen vnd alten Rätthen gsetzt werden, doch soll alwegen einen Nüwen für ein alten gsetzt werden ale Jar, Vnd ein alten bliben.

Die oben in Parenthese aufgeführten Zahlen der Repräsentanten der Trogener Rhode sind im Original gestrichen. Man wird kaum irren, wenn man die kleinere, gestrichene Zahl auf die Repräsentation vor der Landestheilung bezieht. Die Weglassung des Ausdrucks „wie von Alters her“ läßt

eben auf die Festsetzung einer neuen Repräsentation schließen. Es hätte sich somit die Anzahl der Vorsteher und Repräsentanten am kleinen und großen Rathe von Seite der großen Trogener Rhode, oder der jetzigen 9 Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Eugenberg, Walzenhausen und Reute, mit dem Eintritt der Selbstständigkeit Außerrhodens um 30, resp. 17 Mann vermehrt. Die bis zur Einführung der 1834er Verfassung beibehaltene Halbierung in Mitglieder des kleinen und des großen Rathes, der Ortsvorsteher in den alten Gemeinden datirt sich also noch von der Zeit vor der Landestheilung her, und es waren die betreffenden Mitglieder berechtigt, den höheren Landesbehörden, Landammann und Rath (kleinerer großer Rath) und dem großen, zweifachen Landrathe mit Sitz und Stimme beizuwohnen, wie denn auch die erstgewählte Hälfte, die Mitglieder des kleinen Rathes, eine eigene Abtheilung des Kirchhore- oder Gemeinderathes bildeten. Mit der Aufhebung der Gewaltentrennung und der alten Verwaltungs- und Gerichtsordnung in den Jahren 1621 und 1656 erlitt auch für die meisten Gemeinden die frühere Stimmberichtigung in den höheren Landesbehörden bedeutende Einbuße; dagegen retteten die Versammlungsorte des damals neuen Kleinen Rathes, Urnäsen, Herisau, Hundweil und Trogen, noch eine größere Richterzahl aus den politischen Schiffbrüchen von den genannten Jahren 1621 und 1656.

---

## II.

Die Vermengung der richterlichen, verwaltenden und vollziehenden Gewalten in eine und dieselbe Behörde fand schon in den ersten Jahrzehenden laute Mißbilligung im Volke; es verlangte entschieden einen unparteiischen großen Rath, aus welchem zum Voraus die Familienherrschaften ausgemerzt sein sollten, und welche neue Behörde im Verhältniß

der Volkszahl der Kirchhören zu bestellen wäre. Die Obrigkeit aber widersetzte sich solchen Vorschlägen, und es hielt für die Freunde der Volksrechte und eines unparteiischen Gerichtsverfahrens ungemein schwer, gegenüber der oben angeführten, ins Landbuch eingeschmuggelten furchtbaren Bestimmung, welche dem Landmann bei Strafe Leib und Lebens, Ehr und Gutes verbot, etwas gegen den Willen des Rathes vor die Landsgemeinde zu bringen, sich Recht zu verschaffen oder doch den Versuch zur Sprengung der von der eigenen Obrigkeit dem Volke angelegten Fessel zu wagen. Dennoch wagte an der Landsgemeinde zu Hundweil im Jahre 1653 Einer den Anzug: „daß man den Rath besetze von Personen, die einander durch nahe Freundschaft nicht verwandt seien.“ Es kam wirklich zum Mehren, wurde aber erkannt: „daß man es haben wolle, wie von Altem her.“ Der hierauf erfolgte Vorschlag: daß man den „Anzieher“ zur Strafe halte, erhielt hingegen die Mehrheit der Stimmen nicht, und es entstand eine allgemeine Aufregung des Volkes, wobei alsdann versucht worden, die Fragen des Nähern zu erörtern: „Ob durch das ganze Land unparteiische Räte sein sollen, oder nur in jeder Kirchhöre; ob nur der kleine oder der große Rath, oder beide; ob nur Vater und Sohn oder auch weitere Verwandte nicht in derselben Behörde sitzen dürfen?“ u. Die nähere Prüfung dieser Vorschläge hatte auf die Landsgemeinde den vielleicht von der Obrigkeit nicht erwarteten Einfluß, daß das Mehr für die Hauptfrage wieder aufgenommen werden mußte und so zugenommen hatte, daß der Entscheid immer schwieriger wurde und um so mehr die Abzählung der ziemlich gleich stehenden Stichmehrre nöthig geworden, als gegenseitig auch das Vertrauen in die Richtigkeit und Gültigkeit eines Ausspruches fehlte. Die Zählung der Stimmenden ergab jedoch, „daß die vom unparteiischen Rath umb 55 Stimmen zu kurz kommen.“

Die Sache ruhte jedoch nicht, sondern kam 1654 zu Trogen wieder vor die Landsgemeinde, an welcher alsdann

der Vorschlag siegte und auch jener volksfeindliche Artikel abgemehret wurde. Lassen wir das amtliche Landsgemeinde-Protokoll selbst sprechen:

„An der Landtsgmeind zu Trogen des 30. Tag Aprelen Anno 1654 ward folgendes verhandlet worden.

Item es ward von einer Landtsgmeind ermehret, vnd Erkendt worden, daß man einen vnpartheyischen großen Rath haben solle, Also vnd vergstalten, daß nit Vatter vnd sohn, auch nit Zwen brüöder, Item gschwüstrig kind schwäger vnd waß nächer, by ein anderes sollend sitzen, Dyßer große ohnpahrtheyische Rath aber, sol von 60 personen bestehen, vnd yeder Kilchhörj nach proborg Ihre ohnpartheyische Rätth hier zu geben.

Ward von mein gn. Hrn. folgender gestalten Abgetheilt:

Namlichen sol die Kilchhöri Urnäschen geben 6 Man

Herysouw 12 Man

Schwellbrunen 2 Man

Hundwyl 8 Man

Teuffen 3 Man

Spicher 2 Man

Trogen 9 Man

Gruob 2 Man

Kurzenberg 6 Man

Vnderhirsperg 2 Man

oberhirsperg 1 Man

Oberegg 1 Man

Vnd Gaisß 6 Man

---

Suma 60 Man.

Abgschrifft eines Artikels vß dem Landtbuch 2c.

„„Item es sol kein Landtman gewalt haben, etwas für ein Landtsgmeind zebringen, es habe dann zuvor ein Zwenfacher Rath daßselbig angenommen vnd guot geheissen, by Straff lybs vnd Lebens, Ehr vnd guot.““

Dyßers Artickels halber, hat ein Landtsgemeind Erkendt, daß solcher solle krafftloß Todt, vnd vngültig sein, vnd vß dem Landtsbuch solle vßgethuon vnnnd qassiert werden.

Hernach volget die Amptleüth so Neüwlich sind erwelt worden, wie auch die Alten so widerumb sind bestättiget worden.

Hr. Johannes Rechsteiner Ab gäiß, ward diß Tags Zum obristen Haupt vnd Regierenden LandtAmman erwelt worden.

Pläy Schläpffer pannerherr: ward zum Statthalter gesetzt.

Hr: Johannes Räuftler Zum Landtschouptmann.

Hr: Cunrath feüngler ab dem vndern hirsperg zum Landtsfändrich.

Alte Amptleüth:

Hrn. Johannes Tanner Alt LandtAmmann: ward widerumb zum pannerherren gesetzt;

Sodann Hrn. Statthalter Bllrich Diegi

Hrn. SeckelMeister Bllrich Zäner

NB. Hrn. Landtsfändrich Sebastian Scheuß

Hrn. Landtschouptman Cunrath gruober

Landtweybel Hanß Jacob

Vnd Landtschryber Schläpffer, ward yeder widerumb zu seinem EhrenAmpt bestätt, vnd erwelt:

Item diß Tags An der Landtsgemeind Ist Heinrich Schwißer vß der graffschafft Togkenburg zu einem Landtman vff vnd Angenommen worden.

An gedachter Landtsgemeind ist der Friden (wie zu drü Jahren vmbbrüchig) abgerüofft worden.

Statt des Vollzuges dieses Landsgemeindebeschlusses aber setzte es die Dbrigkeit an der Landsgemeinde von 1656 durch, daß in Aberkennung des unparteiischen Rathes erkannt wurde: „beim Alten zu bleiben“, was in Wahrheit aber nur Täuschung war, indem unter dem sogenannten Alten die vor einigen Jahrzehenden dem Volke aufgenöthigte Gewaltenvermischung verstanden werden mußte. Im folgenden Jahre, 1657, setzten sodann Neu- und Alträthe sogar fest, daß von nun

an der große Rath aus 30 Mitgliedern bestehen, und daß das, was diese beschließen, eben so gültig sein solle, als hätten es Neu- und Altrath erkannt. — Die Gewalt, welche die Volksrechte zu dieser Zeit litten, lastete also über zwei Jahrhunderte auf dem Nacken des gutmüthigen Appenzeller Volkes.

---

### Der Weinbau im Appenzellerlande.

---

Es sind bald tausend Jahre verflossen, seit, nach den Angaben unserer zuverlässigsten Geschichtsforscher, der Weinbau in unserer Nachbarschaft eingeführt worden ist. Im Jahre 896 hatte es schon Neben in Goldach und Steinach und im Jahre 904 zu Bernegg im Rheinthale, und es ist ziemlich wahrscheinlich, daß nicht lange nachher auch in den wärmsten Gegenden des jetzigen Kantons Appenzell, in der Nähe des Rheinthales, gleiche Versuche gemacht worden seien. Wir wissen, daß frühe schon einzelne Höfe vom allgemeinen Weidgang ausgenommen waren, daß dieselben neben der Viehzucht auch Ackerbau trieben, und daß schon im 10. Jahrhundert der Obstbau so weit vorgerückt war, daß man die Veredlung der Bäume verstanden hat. Es ist gewiß, daß schon im 14. Jahrhundert der Weinbau in den vier Höfen der jetzigen Gemeinde Eugenberg und in einigen Höfen der jetzigen Gemeinden Wolfthalen und Walzenhausen einheimisch war, und nicht weniger wahrscheinlich, daß derselbe sich schon damals oder doch bald nachher über die in jener Zeit nach Thal und Bernegg pfarrgenössigen Theile der jetzigen Gemeinden Heiden, Neute und Hirschberg-Oberegg ausgedehnt hat. Die politischen Verhältnisse und manche außerordentlich warme Jahrgänge des 15. Jahrhunderts waren der Vermehrung und